

Kundeninfo für alle gesetzl. Wartungsintervalle

gemäß den gesetzl. Vorgaben & der BetrSichV und
der T021, der T023, der VDI 2053 und der GAVO

Disclaimer:

Diese Information ist als völlig unverbindliche Information anzusehen. Jegliche Haftung
irgendwelcher Art für den Inhalt oder daraus abgeleiteter Aktionen der Leser und / oder
Nutzer, wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. (V4. - 10.02.2018)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC – NL Holzappel
Esteraustr. 10
56379 Holzappel

Tel.: 0 64 39 / 90 19 90
eMail: u.ramakers@umsitec.de

1. Inhaltsverzeichnis



Inhaltsverzeichnis:

- 2.) Wartungsintervalle für alle GWA's für tox. + sauerstoffverdrängende Gase
- 3.) Wartungsintervalle für alle GWA's für expl. Gase
- 4.) Wartungsintervalle für alle GWA's für Tiefgaragen / Anlieferungen / Prüfstände etc.
- 5.) Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2. Wartungsintervalle für alle GWA's für tox. + sauerstoffverdrängende Gase



01.) Wartungsintervalle für alle GWA's mit tox. und/oder sauerstoffverdrängenden Gasen

gemäß dem BG Merkblatt:
T021 (April 2012)



**3 Wartungen x pro Jahr,
im Abstand von 4 Monaten**

z.B.:

- für Kältemaschinen
- für CO₂-GWA's für Schankanlagen
- für O₂-GWA's in Cryo-Laboren
- für Gas-Löschanlagen
- etc.

9.3 Festlegung der Kontrollfristen

Die anzuwendenden Fristen werden folgendermaßen bestimmt:

1. Liegen ausreichende Erfahrungen über Zuverlässigkeit und Anzeigegenauigkeit der verwendeten Messverfahren und Gaswarneinrichtungen vor, können für eine Anwendung, bei der die gleichen Einsatz- und Umgebungsbedingungen vorliegen, die Kontrollfristen aufgrund dieser Erfahrungswerte festgelegt werden.
- 32 Siehe Anhang 2 Nr. (12)
- 33 Siehe Anhang 2 Nr. (11)
- 34 Siehe Anhang 2 Nr. (13)

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

19 / 33

T 021 - Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff

Stand: April 2012

2. Liegen keine ausreichenden Erfahrungen über Zuverlässigkeit und Anzeigegenauigkeit der verwendeten Messverfahren und Gaswarneinrichtungen für die vorgesehene Anwendung vor, sind nach der Inbetriebnahme zunächst zwei Funktionskontrollen im Abstand von vier Wochen durchzuführen. Wenn dabei im Sinne von Abschnitt 9.2 nicht nachjustiert werden muss, sind weitere Funktionskontrollen im Abstand von jeweils drei Monaten erforderlich. Wenn bei den ersten beiden dieser Funktionskontrollen nicht nachjustiert werden muss, kann auf das maximale Intervall übergegangen werden.
3. Ist in den ersten acht Wochen bereits eine Nachjustierung erforderlich, muss die Funktionskontrolle in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen müssen die Abstände dann so festgelegt werden, dass in aller Regel zwischen den Funktionskontrollen keine Beeinträchtigung mehr durch sonst unerkannte Fehler zu erwarten ist. Werden die Zeitabstände unverträglich kurz, so ist zu überlegen, ob ein besser geeignetes Messverfahren gewählt werden kann.

**Daher max.
Ausdehnung auf
3 Wartungen pro
Jahr, im Abstand
von 4 Monaten !**

Die maximalen Abstände zwischen den Kontrollen betragen:

Kontrollarten	Intervalle
Sichtkontrolle	1 Monat
Funktionskontrolle	6 Monate 8 Wochen bei Geräten mit reiner Warnfunktion (ohne mit einfachen Mitteln ablesbarer Konzentrationsanzeige) 1 Jahr bei Anwendung von Selbstüberwachungsfunktionen gemäß <u>Abschnitt 9.5</u>



3. Wartungsintervalle für alle GWA's für expl. Gase



02.) Wartungsintervalle für alle GWA's mit expl. Gasen

**gemäß dem BG Merkblatt:
T023 (April 2012)**



**3 Wartungen x pro Jahr,
im Abstand von 4 Monaten**

z.B.:

- für CH₄-GWA's für Gas-Hzg.
- für GWA's für Pellet-Hzg.
- für GWA's für BHKW's
- für H₂-GWA's für Batterieladestat.
- etc.

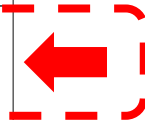
9.3 Festlegung der Kontrollfristen

Die anzuwendenden Fristen werden folgendermaßen bestimmt:

1. Liegen ausreichende Erfahrungen über Zuverlässigkeit und Anzeigegenauigkeit der verwendeten Messverfahren und Gaswarneinrichtungen vor, können für eine Anwendung, bei der die gleichen Einsatz- und Umgebungsbedingungen vorliegen, die Kontrollfristen aufgrund dieser Erfahrungswerte festgelegt werden.
2. Liegen keine ausreichenden Erfahrungen über Zuverlässigkeit und Anzeigegenauigkeit der verwendeten Messverfahren und Gaswarneinrichtungen für die vorgesehene Anwendung vor, sind nach der Inbetriebnahme zunächst vier Funktionskontrollen in wöchentlichem Abstand durchzuführen. Wenn in diesen vier Wochen im Sinne von Abschnitt 9.2 nicht nachjustiert werden muss, sind drei weitere Funktionskontrollen im Abstand von jeweils vier Wochen erforderlich. Wenn bei diesen Funktionskontrollen nicht nachjustiert werden muss, kann auf das maximale Intervall aus der nachfolgenden Tabelle übergegangen werden.
3. Ist in den ersten sechzehn Wochen bereits eine Nachjustierung erforderlich, muss die Funktionskontrolle in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen müssen die Abstände dann so festgelegt werden, dass in aller Regel zwischen den Funktionskontrollen keine Beeinträchtigung mehr durch sonst unerkannte Fehler zu erwarten sind. Werden die Zeitabstände unverträglich kurz, so ist zu überlegen, ob ein besser geeignetes Messverfahren gewählt werden kann.

In der Regel besitzt eine herkömmliche GWA keine Selbstüberwachungsfunktion, daher 3 Wartungen pro Jahr, im Abstand von 4 Monaten !

Die maximalen Abstände zwischen den Kontrollen betragen:	
Kontrollarten	Intervalle
Sichtkontrolle	1 Monat
Funktionskontrolle	4 Monate (bei Anwendung von Selbstüberwachungsfunktionen gemäß <u>Abschnitt 9.5</u> : maximal 1 Jahr)



4. Wartungsintervalle für alle GWA's für Tiefgaragen / Anlieferungen etc.



03.) Wartungsintervalle für alle CO+NO2+CO2-GWA's für Tiefgaragen / Anlieferungen etc.

gemäß der:
VDI 2053 (April 2014)



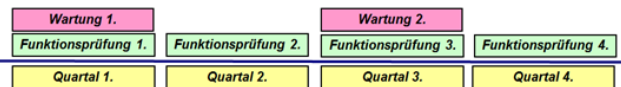
2 Wartungen x pro Jahr, im Abstand von 6 Monaten



4 Funktionsprüfungen x pro Jahr, im Abstand von 3 Monaten

z.B.:

- für Tiefgaragen
- für Anlieferungen
- für Liegandanfahrten
- etc.



Daher: **6 St. x Service-Berichte pro Jahr**
(Aufbewahrungsdauer: 10 Jahre)

6.3 Funktionskontrolle und Inspektion der Überwachungsanlage

6.3.1. Funktionskontrolle

Jede Überwachungsanlage ist mindestens einmal im Vierteljahr einer Funktionskontrolle zu unterziehen, wobei eine Warnfall-Simulation und gegebenenfalls eine Erneuerung der Filter der Probenentnahme-Einrichtung vorzunehmen sind. Diese Funktionskontrolle kann vom Betreiber durchgeführt werden.



Achtung !
Diese klappt leider nachweislich nur noch bei alten CO Ansaugsystemen (ca. 25 Jahre alte Systeme), nicht bei den modernen elektronischen Bus-Systemen !!!

6.3.2. Wartung / Inspektion

Mindestens einmal im Jahr ist eine Wartung und eine Inspektion der Überwachungsanlage entsprechend den Angaben des Herstellers vorzunehmen. Die Überprüfung sind von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kalibrierung des CO-Konzentrationsmessgerätes ist mit dem Prüfgas für 0 ppm und für einen Wert im Bereich zwischen 110 und 150 ppm vorzunehmen.



Achtung !
D.h. zwei Wartungen pro Jahr (1 x Wartung und 1 x Inspektion)

Wartung = Nur Einjustieren
Inspektion = Einjustierung + Austausch von evtl. Verschleißteilen (Filter)

5. Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die BetrSichV



LASI Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung LV 56



Stand: Dezember 2012

Vorwort

Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 19. Juli 2010 wurde der Paragraph 9 „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ neu aufgenommen. Damit können nunmehr Verstöße gegen geltendes Arbeitsstättenrecht über die ArbStättV geahndet werden.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat sich auf seiner 58. und 60. Sitzung mit einem länderübergreifenden Vollzug des Paragraphen 9 nach gleichen Grundsätzen beschäftigt. Der LASI empfahl die einheitliche Anwendung des Bußgeldkataloges für Arbeitsstätten ohne Baustellen, und erteilte gleichzeitig den Auftrag, einen Bußgeldkatalog für Baustellen nach ArbStättV zu erarbeiten.

Beide Bußgeldkataloge wurden entsprechend LASI-Beschluss in dieser LASI-Veröffentlichung zusammengestellt.

Die Veröffentlichung richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Vollzug der Arbeitsstättenverordnung zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitsstättenrecht bundesweit einheitliche Bußgeldsätze zugrunde gelegt werden.

Dies entbindet die Ahndungsbehörde jedoch nicht davon, Ermessen nach den gesetzlichen Zumessungskriterien gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles auszuüben, vereinheltlich aber die Anwendung von § 9 ArbStättV und leistet einen Beitrag zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Bremen / Dresden im Dezember 2012

Röddecke

Steffen Röddecke
Vorsitzender des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

J. Tannenbauer

Prof. Dr.-Ing. habil. Jörg Tannenbauer
Kordinator für das Fachthema „Arbeitsstätten
und Ergonomie“ des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

4 Bußgeldkataloge

4.1 Bußgeldkatalog Arbeitsstätten (ohne Baustellen)

Itd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
I.	Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	Verstoß gegen § 3 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1)	3.000 €
III.	Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt (Beispiele für eine unmittelbare erhebliche Gefahr sind zum Beispiel defekte Absturzsicherungen oder nicht funktionierende Sicherheitseinrichtungen (Not-Aus-Schalter, Feuerlöscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung))	Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3)	5.000 €
IV.	Sicherheitseinrichtungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewartet / geprüft	Verstoß gegen § 4 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 4)	1.000 €
B17	Maßnahmen bei Arbeiten, bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann (Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre), fehlen / unzureichend (z. B. fehlender Atemschutz; keine oder unzureichende Unterweisung der Beschäftigten)	§ 3a I. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe c	5.000 €



Bußgeld-Höhe:
mind. 1.000,- €
pro nicht ausgeführter
Wartung oder Funktionsprüfung

